

scheidung getroffen: *rudes adhuc in regno iniusto persuasi consilio*. Das klingt ungewöhnlich, es muß ihm natürlich eine entsprechende Anordnung des Herrschers zugrundeliegen.

Gemessen an dem eher trockenen Ton, der sonst in Konrads Diplomen herrscht, mögen wir das alles beachtlich finden, aber es sind letzten Endes Formulierungen, die uns in einem routinierten Kanzleibetrieb doch nicht allzu sehr überraschen sollten. Von den viel persönlicheren und originelleren Äußerungen in den Urkunden Heinrichs II. ist das meilenweit entfernt.

Es liegt nahe, den Unterschied zwischen den Diplomen der beiden Herrscher darauf zurückzuführen, daß Heinrich die lateinische Bildung des Klerikers genossen, während Konrad (bloß) eine Laienerziehung erhalten hatte, wie sie damals einem Jungen aus hochadligen Kreisen zuteil wurde. Ein König, dem das gelehrte Wissen seiner Zeit zur Verfügung stand, ist natürlich in einer anderen Lage als ein *rex illitteratus*, der sich die Urkunden hätte übersetzen lassen müssen, wenn er es für nötig gehalten hätte, sich über ihren Wortlaut genauer zu unterrichten. Während Heinrich II. mühelos eine Arenga entwerfen oder abändern konnte, sofern er nur wollte, kann man sich schwer vorstellen, daß Konrad II. sich überhaupt um Arengen gekümmert hat. Und allgemeiner gesagt: wo sich dem einen ein weites Feld eigener Initiative eröffnete, fand der andere ein unwegsames Gelände vor, das er eher gemieden haben dürfte.

Die Frage ist nur, ob das, was sich an den Diplomen Heinrichs II. beobachten ließ, für die *reges litterati* jener Jahrhunderte typisch war. Es hat wenig Sinn, hier auf Otto III. zu verweisen; er war zu jung und hat zu kurz regiert, als daß sich in seiner Urkundenpraxis schon ein festes Muster hätte abzeichnen können. Aber wie steht es mit Otto II. und Heinrich III.? Beide lasen (oder sprachen sogar) Latein; insofern war ihre Ausgangssituation der Heinrichs II. vergleichbar. Wenn wir ihre Diplome studieren, müssen wir jedoch feststellen, daß dort die Arengen viel weniger originell sind als unter Heinrich II. Sie mögen gelegentlich mit ausgefallenen oder weitschweifigen Wendungen prunken, aber ihr Gedankengut verharret durchweg im Rahmen der durch jahrzehntelangen oder noch älteren Gebrauch sanktionierten Topoi. Auch sonst bieten sie wenig, was ungewöhnlich wäre und was man sogleich als Eigendiktat des Herrschers erkennen würde. Damit soll nicht gesagt sein, daß Otto II. und Heinrich III. dem Urkundengeschäft gleichgültig gegenübergestanden, den lateinischen Formulierungen keine Aufmerksamkeit geschenkt hätten. Otto II. könnte z. B. die Arenga seines D 53, die den Beginn seiner Alleinherrschaft feiert, und den Wortlaut von D 99 (*Hodo fidelis noster dulcis nutricius*) und D 179 (*dilecte coniugis nostrae Theophanu ... quam strenue semper pro augenda dei servitute monitricis*) be-